

Z 11/05 – 182,
Z 19/06 – 98

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Anträge der Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien gegenüber Mobilkom Austria AG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15a/03, M 13a/06 und M 15e/03, M 13e/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG („Mobilkom“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 und Anhang 6b des Zusammenschaltungsvertrages vom 14.1.2003 zwischen Hutchison und Mobilkom lauten ab 1.6.2005 wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt:

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Mobil-Terminierung:

Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

1. Peak-Off-Peak-Zeiten

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

Kurzbez	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25 _{H3G-MN}	Terminierung Mobilnetz Mobilkom → Hutchison Mobilnetz	1.6.2005 – 31.12.2005: 19,62
	Terminierung vom Netz der Mobilkom in das Mobilnetz der Hutchison 3G	1.1.2006 – 30.6.2006: 17,79
		1.7.2006 – 31.12.2006: 15,95
		01.01.2007 - 30.06.2007: 13,90
		01.07.2007 - 31.12.2007_ 11,86
		01.01.2008 - 30.06.2008: 9,81
		01.07.2008 - 31.12.2008: 7,76
		01.01.2009 - 30.06.2009: 5,72
V 25 _{MK-MN}	Terminierung Mobilnetz Hutchison 3G → Mobilkom Mobilnetz	1.6.2005 – 31.10.2005: 10,86
	Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Netz der Mobilkom	1.11.2005 – 31.12.2005: 10,34
		1.1.2006 – 30.6.2006: 9,34
		1.7.2006 – 31.12.2006: 8,34
		1.1.2007 – 30.06.2007: 7,13
		1.7.2007 – 31.12.2007: 5,91
		1.1.2008 – 30.6.2009: 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelt in der Höhe von Cent 5,72 für beide Parteien.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Zu Z 11/05:

Die Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“) brachte am 18.04.2005 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Mobilkom Austria AG („Mobilkom“) gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1).

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 10/05); eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 11/05).

In weiterer Folge wurden wechselseitig Stellungnahmen abgegeben.

Zu Z 19/06:

Hutchison brachte am 13.10.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Mobilkom Austria AG gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung von Anhängen betreffend „Verrechnungssätze“ (Anhang 6) und die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) ab 1.1.2007.

Auch dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet (Verfahren zu RVST 20/06). Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht herbeigeführt werden, das Verfahren wurde vor der Telekom-Control-Kommission fortgesetzt (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 19/06).

Im Verfahren Z 19/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Hutchison verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt Mobilkom über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

2.1. Zur Antragstellerin:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15e/03, M 13e/06 wurde festgestellt, dass Hutchison im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem betreiberindividuellen Markt für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). Hutchison wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die Hutchison für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Hutchison, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison erbracht werden.

Hutchison hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

Hutchison hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 29.10.2004 bis 31.12.2005	Cent 19,62
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 17,79
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 15,95
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 13,90
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 11,86

Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 9,81
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 7,76
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

2.2. Zur Antragsgegnerin:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15a/03, M 13a/06 wurde festgestellt, dass Mobilkom im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem Vorleistungsmarkt für Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz verfügt (amtsbekannt).

Im Rahmen dieses Bescheides wurden Mobilkom gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 unter anderem folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

Mobilkom hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. Gemäß § 38 TKG 2003 hat Mobilkom in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Mobilkom hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die Mobilkom Austria AG für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Mobilkom Austria AG, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG erbracht werden.

Mobilkom hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mobilkom“ wurden gemäß § 42 TKG 2003 unter anderem für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte festgesetzt:

Vom 29.10.2004 bis 31.10.2005	Cent 10,86
Vom 1.11.2005 bis 31.12.2005	Cent 10,34
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 9,34
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 8,34
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 7,13
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 5,91
Vom 1.1.2008 bis 30.06.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 betreffend den gegenständlichen Markt für Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mobilkom vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung. Diese Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Hutchison und Mobilkom beruht im Wesentlichen auf einem Zusammenschaltungsvertrag vom 14.1.2003.

Mit Schreiben vom 7.4.2005 (Z 11/05-1, Beilage ./1) kündigte Hutchison den – die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte regelnden – Anhang 6 des Vertrages zum 31.5.2005 und stellte eine Nachfrage (Z 11/05-1, Beilage ./2).

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.12.2005 zu Z 11/05 wurden für den Zeitraum 1.6.2005 bis 31.12.2006 Mobil-Terminierungsentgelte festgelegt: Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.2.2007 behoben.

Seit 1.6.2005 existiert zwischen den Verfahrensparteien weder eine Vereinbarung über die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte noch eine – einen Vertrag substituierende – Anordnung der Telekom-Control-Kommission (amtsbekannt).

Verhandlungen zwischen den Parteien fanden nach der genannten Kündigung statt (Z 11/05-1, Z 19/06-1).

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (Z 11/05, ON 1; Z 19/06, ON 1, 8).

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch die gegenständlichen Anträge auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht herbeigeführt werden (ON 3), weswegen die Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortgesetzt wurden.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: Die Verfahrensparteien wurden jeweils als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Vorleistungsmärkten „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihnen wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich auf die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) sowie Verrechnungsgrundsätze (Anhang 6). Unstrittig sind die Bedingungen der Verrechnungsgrundsätze, weswegen diese antragsgemäß angeordnet wurden. Eine diesbezügliche Begründung kann entfallen (§ 58 Abs. 2 AVG). Da die von Hutchi-

son zu Z 19/06 beantragte Teilung in einen Anhang betreffend Verrechnungsgrundsätze und Entgelte nachvollziehbar und unbedenklich erscheint sowie die Verständlichkeit einer Zusammenschaltungsvereinbarung erhöht bzw. deren Komplexität reduziert, wird dem diesbezüglichen Antrag der Hutchison gefolgt. Darüber hinaus spricht sich Mobilkom gegen diese Aufteilung nicht aus.

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

a. Auf Grund der Kündigung der Entgeltbestimmungen sowie der Behebung des Bescheides Z 11/05 durch den Verwaltungsgerichtshof besteht seit 1.5.2006 keine Regelung über die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte.

Nach den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15e/03, M 13e/06 (Hutchison) bzw. M 15a/03, M 13a/06 (Mobilkom) haben die Parteien in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-)Entgelte für Mobilterminierungsleistungen zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass eine der Verfahrensparteien die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfahrensgegnerin anbieten müsste. Die Zusammenschaltungsentgelte werden daher auf der Basis der genannten Bescheide der Telekom-Control-Kommission für den antragsgegenständlichen Zeitraum ab 1.6.2005 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Die genannten Bescheide wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese ausdrücklich hingewiesen.

b. Mobilkom beantragte weiters die Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten betreffend „Terminierung von Rufen zu visitor roamern im Mobilnetz der Mobilkom“ (ON 10).

Wie sich aus dem Bescheid M 15a/03, M 13a/06 ergibt (Kapitel 8.5.2.13. der Begründung), hat sich die Telekom-Control-Kommission mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt und konnte dem Begehren der Mobilkom nicht folgen, da diese neue Leistung im Widerspruch zu § 1 Z 15 TKMVO 2003 stehen würde. Es ist nämlich unbeachtlich, zu welchem konkreten Endkunden die Anrufzustellung erfolgt und wo der Ruf originiert (Fest-, Mobilnetz, In-, Ausland). Darüber hat sich auch gezeigt, dass die technischen Netzkosten, welche bei einem Gespräch zu einem im Netz eines österreichischen Mobilfunkbetreibers roamenden Gast entstehen, bereits berücksichtigt werden und die Kosten eines Gesprächs, das bei einem inländischen Kunden terminiert, gleich mit den Kosten eines bei einem ausländischen Gast terminierenden Gesprächs sind.

Von einer Anordnung einer zusätzlichen Verkehrsart war daher auch im gegenständlichen Verfahren abzusehen.

c. Dem Begehren der Mobilkom auf „Feststellung der Orientierung der Mobilterminierungsentgelte der mobilkom austria AG & Co KG an ihren Kosten“ wurde durch die konkrete Festlegung (auch) ihres Entgeltes im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 entsprochen.

7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 sowie zu Z 11/05 der Telekom-Control-Kommission), ist entgegen der im Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 geäußerten Meinung nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Dem Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 auf Durchführung eines Konsultationsverfahrens wurde daher nicht gefolgt. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- Hutchison 3G Austria GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien per Telefax und Post
- Mobilkom Austria AG, z. Hd. des Vorstands, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien per Telefax und Post